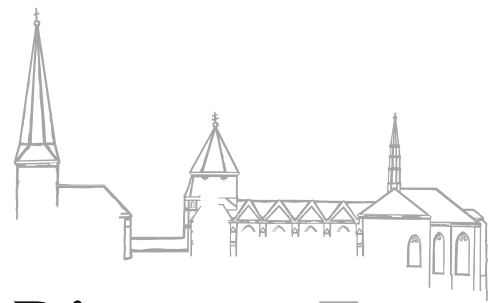


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 9

64. Jahrgang

Essen, 24.09.2021

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 88 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021. 145
- Nr. 89 Apostolische Konstitution von Papst Franziskus „PASCITE GREGEM DEI“ 147

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021. 149

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 91 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen. 150
- Nr. 92 Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß § 3 (Stellvertretung) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen 154

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 93 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021 154
- Nr. 94 Allerseelenkollekte 2021 155
- Nr. 95 Ausführungsbestimmung zu Art. 14 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen vom 10.02.2012 . . . 155
- Nr. 96 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2022 156
- Nr. 97 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021. 157

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 98 Personalnachrichten 158

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 88 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021

»Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20).

Liebe Brüder und Schwestern,
wenn wir die Macht der Liebe Gottes erfahren, wenn wir seine väterliche Gegenwart in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben erkennen, dann können wir nicht anders, als zu verkünden und weiterzugeben, was wir gesehen und gehört haben. Die Beziehung Jesu zu seinen Jüngern und seine Menschheit, die sich uns im Geheimnis der Menschwerdung, in seinem Evangelium und seinem Paschamysterium offenbart, zeigen uns, wie sehr Gott uns Menschen liebt und sich unsere Freuden und Leiden, unsere Sehnsüchte und Ängste zu eigen macht (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22). Alles an Christus erinnert uns daran, dass ihm die Welt, in der wir leben, und ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht fremd sind; er ruft uns auch

dazu auf, dass wir uns als aktiver Teil dieser Sendung fühlen: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, [...] ein!« (Mt 22,9). Niemand ist fremd, niemand kann sich in Bezug auf diese mitfühlende Liebe fremd oder fern fühlen.

Die Erfahrung der Apostel

Die Geschichte der Evangelisierung beginnt mit einer leidenschaftlichen Suche des Herrn, der ruft und mit jedem Menschen dort, wo er ist, einen freundschaftlichen Dialog aufnehmen will (vgl. Joh 15,12-17). Die Apostel erzählen uns als erste davon, während sie sich sogar an den Tag und die Stunde erinnern, als sie ihm begegnet sind: »Es war um die zehnte Stunde« (Joh 1,39). Die Freundschaft mit dem Herrn, ihn zu sehen, wie er Kranke heilt, mit Sündern isst, Hungrige speist, sich Ausgeschlossenen nähert, Unreine berührt, sich mit den Bedürftigen identifiziert, zu den Seligpreisungen einlädt und auf eine neue Art und Weise mit Vollmacht lehrt – das hinterlässt einen unauslöschlichen Eindruck, der ein Staunen und eine offenerherzige und ungezwungene Freude zu wecken vermag, die man

nicht zurückhalten kann. Diese Erfahrung ist, wie der Prophet Jeremia sagte, das brennende Feuer seiner wirksamen Gegenwart in unseren Herzen, das uns zur Mission antreibt, obwohl dies mitunter mit Opfern und Missverständnissen verbunden ist (vgl. 20,7-9). Die Liebe ist immer in Bewegung und setzt uns in Bewegung, um die schönste Botschaft und Quelle der Hoffnung weiterzugeben: »Wir haben den Messias gefunden« (Joh 1,41).

Mit Jesus haben wir gesehen, gehört und erfahren, dass es auch anders gehen kann. Schon heute hat er die künftigen Zeiten eingeleitet, da er uns an ein Wesensmerkmal unseres Menschseins erinnert, das sehr oft vergessen wird: »Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 68). Neue Zeiten, die einen Glauben wecken, der imstande ist, Initiativen anzustoßen und Gemeinschaften zu gestalten, angefangen bei Männern und Frauen, die lernen, ihre eigene Zerbrechlichkeit und die der anderen auf sich zu nehmen, indem sie die Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft fördern (vgl. ebd., 67). Die kirchliche Gemeinschaft zeigt ihre Schönheit immer, wenn sie sich in Dankbarkeit daran erinnert, dass der Herr uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19). »Die besondere Liebe des Herrn überrascht uns, und das Staunen kann von seinem Wesen her von uns weder besessen noch erzwungen werden. [...] Nur so kann das Wunder der Unentgeltlichkeit, der unentgeltlichen Selbsthingabe blühen. Auch den missionarischen Eifer kann man nie durch Erwägung oder Berechnung erlangen. Sich „in den Zustand der Mission“ zu versetzen ist ein Widerschein der Dankbarkeit« (Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke, 21. Mai 2020).

Die Zeiten waren jedoch nicht einfach. Die ersten Christen begannen ihr Leben aus dem Glauben in einer feindseligen und schwierigen Umgebung. Geschichten von Ausgrenzung und Gefangenschaft waren verwoben mit inneren und äußeren Widerständen, die dem, was sie gesehen und gehört hatten, zu widersprechen und es sogar zu leugnen schienen. Aber anstatt eine Schwierigkeit oder Hürde darzustellen, die sie dazu hätte bringen können, sich zurückzuziehen oder sich zu verschließen, drängte sie dies dazu, jeden Nachteil, jeden Widerstand und jede Notlage in eine Gelegenheit zur Mission zu verwandeln. Auch Einschränkungen und Hindernisse wurden zu bevorzugten Orten, um alles und jeden mit dem Geist des Herrn zu salben. Nichts und niemand konnte von der befreienden Verkündigung unberührt bleiben.

Ein lebendiges Zeugnis von all dem finden wir in der Apostelgeschichte, einem Buch, das die missionarischen Jünger immer bei der Hand haben. Dieses Buch erzählt, wie sich der Duft des Evangeliums bei seinem Kommen verbreitete und es jene Freude weckte, die nur der Geist uns geben kann. Die Apostelgeschichte lehrt uns, uns in den Prüfungen an Christus festzuhalten; so reifen wir in der »Überzeugung, dass Gott in jeder Situation handeln kann, auch inmitten scheinbarer Misserfolge«, und in der Gewissheit, »dass sicher Frucht bringen wird (vgl. Joh 15,5), wer sich Gott aus Liebe darbringt und sich ihm hingibt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 279).

So auch wir: Der gegenwärtige Moment der Geschichte ist keineswegs einfach. Die Situation der Pandemie

hat den Schmerz, die Einsamkeit, die Armut und das Unrecht, unter denen bereits so viele litten, hervorgehoben und verstärkt; sie hat unsere falschen Sicherheiten sowie die Zersplitterung und Polarisierung, die uns lautlos zerreißen, entlarvt. Die ganz Schwachen und Schutzlosen haben ihre eigene Schutzlosigkeit und Schwäche noch mehr erfahren. Wir haben Entmutigung, Ernüchterung, Müdigkeit erlebt; die allgemein um sich greifende Verbitterung, die jede Hoffnung raubt, konnte sich sogar unserer Wahrnehmung bemächtigen. Wir jedoch, »wir verkünden [...] nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn, uns aber als eure Knechte um Jesu willen« (2 Kor 4,5). Deshalb hören wir in unseren Gemeinschaften und in unseren Familien das Wort des Lebens erklingen, das in unseren Herzen widerhallt und uns sagt: »Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden« (Lk 24,6). Es ist ein Wort der Hoffnung, das jeden Determinismus durchbricht; allen, die sich davon berühren lassen, schenkt es die Freiheit und den Mut, die notwendig sind, um aufzustehen und kreativ alle erdenklichen Wege zu suchen, um die Barmherzigkeit zu leben, das „Sakramentale“ der Nähe Gottes zu uns, der niemanden am Straßenrand liegen lässt. In dieser Zeit der Pandemie ist angesichts der Versuchung, die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit im Namen eines angebrachten Social Distancing zu kaschieren und zu rechtfertigen, eine Mission des Mitleidens dringend erforderlich, welche die notwendige Distanz zu einem Ort der Begegnung, der Fürsorge und der Förderung machen kann. »Das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20), die Barmherzigkeit, die uns zuteilwurde, wird zu einem Bezugspunkt für unsere Glaubwürdigkeit, der es uns erlaubt, die »gemeinsame Leidenschaft [wiederzuerlangen, um] eine zusammenstehende und solidarische Gemeinschaft [zu schaffen], der man Zeit, Einsatz und Güter widmet« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 36). Es ist sein Wort, das uns täglich erlöst und uns vor den Ausreden bewahrt, die uns dazu verleiten, uns in einem absolut feigen Skeptizismus zu verschließen: »Es ist alles beim Alten, es wird sich nichts ändern.« Auf die Frage: »Wozu soll ich auf meine Sicherheiten, Annehmlichkeiten und Vergnügen verzichten, wenn ich kein bedeutendes Ergebnis sehen kann?«, bleibt die Antwort immer gleich: »Jesus Christus hat die Sünde und den Tod besiegt und ist voller Macht. Jesus Christus lebt wirklich (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 275). Er möchte, dass auch wir leben, Geschwister sind und fähig, diese Hoffnung in uns aufzunehmen und weiterzugeben. In der gegenwärtigen Situation werden dringend Missionare der Hoffnung benötigt, die mit der Salbung des Herrn als Propheten uns daran zu erinnern vermögen, dass niemand sich allein rettet.

Wie die Apostel und die ersten Christen sagen auch wir mit all unseren Kräften: »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20). Alles, was wir empfangen haben, alles, was der Herr uns nach und nach zugedacht hat, das hat er uns gegeben, damit wir es einsetzen und den anderen selbstlos weiterschicken. Wie die Apostel das Heil Jesu sahen, hörten und berührten (vgl. 1 Joh 1,1-4), so können wir heute das leidende und verherrlichte Fleisch Christi im Verlauf jeden Tages berühren und den Mut finden, mit allen eine hoff-

nungsvolle Zukunft zu teilen, jenes unbezweifelbare Merkmal, das dem Wissen entspringt, dass der Herr uns begleitet. Als Christen können wir den Herrn nicht für uns selbst behalten: Die Sendung der Kirche zur Evangelisierung bringt ihre umfassende und öffentliche Bedeutung in der Verwandlung der Welt und in der Sorge für die Schöpfung zum Ausdruck.

Eine Einladung an jeden Einzelnen von uns

Das Thema des diesjährigen Weltmissionstages »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20) ist eine Einladung an jeden von uns, »sich darum zu kümmern« und bekannt zu machen, was wir im Herzen tragen. Diese Sendung ist und war immer die Identität der Kirche: »Sie ist da, um zu evangelisieren« (hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14). Unser Leben aus dem Glauben wird geschwächt, es verliert die Prophetie und die Fähigkeit zum Staunen und zur Dankbarkeit, wenn es sich in persönlicher Abschottung oder in kleinen Gruppen verschließt; schon wegen seiner eigenen Dynamik verlangt es eine zunehmende Offenheit, die auf alle zugehen und sie umarmen kann. Die ersten Christen waren weit davon entfernt, der Versuchung nachzugeben, sich in eine Elite einzuschließen; sie wurden vom Herrn und von dem neuen Leben angezogen, das er anbot, nämlich zu den Völkern zu gehen und zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten: Das Reich Gottes ist nahe. Sie taten dies mit der Hingabe, der Dankbarkeit und dem Edelmut derer, die säen im Wissen, dass andere die Früchte ihres Einsatzes und Opfers genießen werden. Daher denke ich gerne: »Auch die Schwächsten, Benachteiligten und Verwundeten können [auf ihre Weise Missionare] sein, denn man muss immer zulassen, dass das Gute mitgeteilt wird, selbst wenn es zusammen mit vielen Schwächen besteht« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christus vivit, 239).

Am Weltmissionstag, der jedes Jahr am vorletzten Sonntag im Oktober gefeiert wird, denken wir dankbar an alle Menschen, die uns durch ihr Lebenszeugnis helfen, unsere in der Taufe übernommene Verpflichtung zu erneuern, offenherzige und fröhliche Apostel des Evangeliums zu sein. Wir denken besonders an alle, die sich auf den Weg gemacht und Land und Familie verlassen haben, damit das Evangelium unverzüglich und ungehemmt die Orte von Völkern und Städten erreichen konnte, in denen viele Menschen nach Segen dürsten.

Wenn wir ihr missionarisches Zeugnis betrachten, so spornt uns dies an, mutig zu sein und eindringlich »den Herrn der Ernte« zu bitten, »Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Wir sind uns nämlich bewusst, dass die Berufung zur Mission nicht der Vergangenheit angehört oder eine romantische Erinnerung an frühere Zeiten ist. Heute braucht Jesus Herzen, welche die Berufung als eine echte Liebesgeschichte zu leben fähig sind, die sie dazu bringt, an die Peripherien der Welt zu gehen und Boten und Werkzeuge des Mitleidens zu werden. Und es ist ein Ruf, den er an alle richtet, wenn auch nicht auf dieselbe Weise. Denken wir daran, dass es Peripherien in unserer Nähe gibt, im Zentrum einer Stadt oder in der eigenen Familie. Es gibt auch einen Aspekt

der universalen Offenheit der Liebe, der nicht geographischer, sondern existentieller Natur ist. Immer, besonders aber in diesen Zeiten der Pandemie, ist es wichtig, unsere tägliche Fähigkeit zu steigern, unseren Kreis zu erweitern und die zu erreichen, die ich nicht unmittelbar als Teil »meiner Interessenswelt« sehe, obwohl sie mir nahe sind (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 97). Die Mission zu leben bedeutet, sich darauf einzulassen, die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus zu pflegen und mit ihm zu glauben, dass der Mensch neben mir auch mein Bruder oder meine Schwester ist. Möge die mitfühlende Liebe Jesu Christi auch unser Herz aufrütteln und uns alle zu missionarischen Jüngern machen.

Maria, die erste missionarische Jüngerin, lasse in allen Getauften den Wunsch wachsen, Salz und Licht in unseren Ländern zu sein (vgl. Mt 5,13-14).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Januar 2021, Hochfest Erscheinung des Herrn.

Franziskus

Nr. 89 Apostolische Konstitution von Papst Franziskus „PASCITE GREGEM DEI“

Mit der das Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes erneuert wird

«Weidet die euch anvertraute Herde Gottes, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie Gott es will» (vgl. 1 Petr 5, 2). Diese inspirierten Worte des Apostels Petrus klingen im Ritus der Bischofsweihe nach: »Wie der Vater unseren Herrn Jesus Christus gesandt hat, um die Menschen zu erlösen, so hat dieser die Apostel gesandt. Er hat ihnen aufgetragen, in der Kraft des Heiligen Geistes das Evangelium zu predigen und alle Völker zu sammeln, sie zu heiligen und sie zu leiten. (...) [Jesus Christus selbst] führt euch durch den Bischof in Weisheit auf dem Weg durch die Zeit zur ewigen Freude« (vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Nr. 42). Der Hirte aber ist dazu berufen, seine Aufgabe auszuüben »durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht« (Lumen gentium, Nr. 27), da es die Liebe und die Barmherzigkeit erforderlich machen, dass ein Vater sich auch bemüht, das wieder geradezubiegen, was manchmal krumm wird.

Seit den Zeiten der Apostel hat sich die auf ihrem irdischen Pilgerweg fortschreitende Kirche Verhaltensregeln gegeben, die im Laufe der Jahrhunderte einen zusammenhängenden Corpus verbindlicher sozialer Normen formten, welche das Volk Gottes einen und für deren Einhaltung die Bischöfe verantwortlich sind. Diese Normen spiegeln den Glauben wider, den wir alle bekennen. Von ihm erhalten sie ihre verpflichtende Kraft. Auf ihm gegründet bringen sie die mütterliche Barmherzigkeit der Kirche zum Ausdruck, die sich dessen bewusst ist, dass ihr Ziel immer im Heil der Seelen besteht. Da sie das Leben der Gemeinschaft im Dahingleiten der Zeit organisieren sollen, müssen diese Normen beständig im Austausch mit den Veränderungen in der Gesellschaft und den

neuen Erfordernissen des Volkes Gottes stehen. Das macht es manchmal erforderlich, sie zu überarbeiten und an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit den schnellen sozialen Veränderungen, die wir erleben und dessen bewusst, dass „die Epoche, in der wir leben, nicht nur eine Epoche der Veränderungen ist, sondern die eines Epochenwandels“ (Audienz für die Römische Kurie beim traditionellen Weihnachtsempfang, 21.12.2019), bestand die offensichtliche Notwendigkeit, auch die vom Hl. Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 mit dem Codex des kanonischen Rechts promulierte Strafgesetzgebung zu überarbeiten, um in entsprechender Weise auf die Erfordernisse der Kirche in aller Welt antworten zu können. Es war nötig, sie auf eine Weise zu verändern, die es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres therapeutisches und korrigierendes Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit pastoraler Liebe eingesetzt werden kann, um größerem Übel zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen.

Aus diesem Grund hat mein verehrter Vorgänger Benedikt XVI. im Jahr 2007 dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte den Auftrag gegeben, mit der Arbeit für eine Überarbeitung der im Codex von 1983 enthaltenen Strafnormen zu beginnen. Kraft dieses Auftrags hat sich das Dikasterium bemüht, die neuen Erfordernisse konkret zu analysieren, die Grenzen und die Mängel der geltenden Rechtsordnung festzustellen, und mögliche, klare und einfache Lösungen dafür zu finden. Diese Arbeit wurde im Geist der Kollegialität und der Zusammenarbeit umgesetzt. Es wurden Beiträge von Experten und Hirten erbeten und die möglichen Lösungen mit den Erfordernissen und der Kultur der verschiedenen Ortskirchen verglichen.

Nachdem ein erster Entwurf des neuen Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes fertig war, wurde er an alle Bischofskonferenzen, die Dikasterien der Römischen Kurie, die Generalobern der Ordensinstitute, die kirchenrechtlichen Fakultäten und andere kirchliche Institutionen verschickt, um ihre Bemerkungen zusammenzutragen. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Kirchenrechtler und Strafrechtsexperten aus aller Welt befragt. Die entsprechend geordneten Ergebnisse dieser ersten Konsultation wurden dann von einer speziellen Expertengruppe geprüft, welche den Entwurf entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitete, um ihn danach nochmals dem Urteil der Konsultoren zu unterbreiten. Schließlich wurde nach weiteren Veränderungen und weiterem Austausch der endgültige Entwurf von der Plenarversammlung der Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte im Februar 2020 geprüft. Nachdem die von der Plenaria gewünschten Korrekturen eingearbeitet worden waren, wurde der Entwurf dem Papst vorgelegt.

Die Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes, aber die Verantwortung für ihre korrekte Anwendung ist – wie oben gesagt – in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen. Es ist eine Aufgabe, die in untrennbarer Weise mit dem munus pastorale verbunden ist,

das ihnen anvertraut wird. Sie soll als konkretes und unverzichtbares Erfordernis der Liebe gegenüber der Kirche, der christlichen Gemeinschaft und der eventuellen Opfer ausgeübt werden, aber auch gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hat und der, zusammen mit der Barmherzigkeit, auch der Korrektur von Seiten der Kirche bedarf.

Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, haben in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschläge begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärgernis und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von Seiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen Schreiben in Form eines *«Motu Proprio»* *Come una Madre amorevole* (4. Juni 2016) und *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).

Es ist tatsächlich die Liebe, die es erforderlich macht, dass die Hirten das Strafsystem immer dann anwenden, wenn es erforderlich ist, und dabei die drei Ziele beachten, die es notwendig machen, nämlich die Wiederherstellung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters und die Beseitigung von Ärgernissen.

Wie ich kürzlich gesagt habe, hat die kirchliche Strafe auch eine Funktion der Wiedergutmachung und einer heilsamen Medizin und ist vor allem auf das Wohl des Gläubigen gerichtet. «Sie stellt letztlich ein positives Mittel zur Verwirklichung des Reiches Gottes dar, um die Gerechtigkeit in der Gemeinschaft der Gläubigen, die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Heiligung berufen sind, wiederherzustellen» (An die Teilnehmer der Plenarversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, 21. Februar 2020).

Durchaus in Kontinuität mit der allgemeinen Ordnung, die einer Tradition der Kirche folgt, welche sich mit der Zeit gefestigt hat, bringt der neue Text Veränderungen verschiedener Art gegenüber dem bisher geltenden Recht mit sich und belegt auch einige neue Straftatbestände mit Strafen. Viele der eingeführten Neuheiten, die im Text zu finden sind, antworten in besonderer Weise auf das innerhalb der Gemeinschaften immer mehr verbreitete Erfordernis, Gerechtigkeit und Ordnung wiederhergestellt zu sehen, die durch die Straftat verletzt wurden.

Der Text ist auch in technischer Hinsicht verbessert worden, besonders was grundlegende Aspekte des

Strafrechts wie z.B. das Verteidigungsrecht, die Verjährung der Strafklage und eine bessere Umschreibung der Strafen betrifft. Dies entspricht einem Erfordernis des Strafrechts und erlaubt es, den Ordinarien und den Richtern objektive Kriterien anzubieten, wenn es darum geht, die angemessenste Strafe im konkreten Fall zu finden.

Bei der Überarbeitung wurde auch das Prinzip angewandt, die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe dem Ermessen der zuständigen Autorität überlassen wird. Dadurch soll, *servatis de iure servandis*, die kirchliche Einheit bei der Verhängung von Strafen gefördert werden, besonders wenn es um Straftaten geht, die in der Gemeinschaft größeren Schaden anrichten und größeres Ärgernis verursachen.

All das vorausgesetzt, promulgieren wir mit dieser Apostolischen Konstitution den erneuerten Text des Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes, so wie er geordnet und überarbeitet wurde, in der Hoffnung, dass er zu einem Instrument für das Heil der Seelen wird und dass seine Vorschriften, wenn es

erforderlich ist, von den Hirten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in die Praxis umgesetzt werden, im Bewusstsein, dass es zu ihrem Dienst gehört, als Pflicht der Gerechtigkeit – einer herausragenden Kardinaltugend – Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht.

Damit sich ferner alle leicht informieren und die Verordnungen, um die es sich handelt, gründlich kennenlernen können, bestimmen wir, dass all das, was hier festgelegt wurde, am 8. Dezember in Kraft tritt und im *L'Osservatore Romano* veröffentlicht sowie später in die *Acta Apostolicae Sedis* aufgenommen wird.

Darüber hinaus bestimmen wir, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Buch VI das derzeit geltende Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes abrogiert ist, ungeachtet jeder entgegenstehenden Sache, auch wenn sie noch so beachtenswert ist.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am Hohen Pfingstfest, 23. Mai 2021, im neunten Jahr unseres Pontifikates.

Franziskus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 90 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Misio in Aachen und München bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 91 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 14 Abs. 2 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen werden nachstehende Geschäfts-/Dienstordnungen erlassen:

A.

Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung gemäß § 3 Abs. 5 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, mindestens einmal im Kalenderjahr. Ist kein Vorsitzender vorhanden, so beruft der Bischof von Essen Beauftragter die Verbandsvertretung ein.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung (Kirchengemeinden) oder auf Verlangen des Bischofs von Essen einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörenden Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält.

(5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Rechte und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(6) Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt die/der an Lebensjahren älteste Teilnehmer/in die Leitung.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben sich zu Beginn auf die Tagesordnung und eine/n Schriftführer/in zu verständigen.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden (Mitglieder) vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kirchengemeinden gegeben.

(2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jede Kirchengemeinde einheitlich eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Kirchengemeinde ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen in der Verbandsvertretung werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder (Kirchengemeinden) eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Eine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn die Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmer/in Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung einer/eines befangenen Teilnehmerin/Teilnehmers für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

(5) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen.

Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Der Vorsitzende leitet allen Kirchengemeinden Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

§ 4

Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind entsprechend ihrem Inhalt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung schriftlich bekannt zu geben.

B.

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes
Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im
Bistum Essen

§ 1

Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist, mindestens viermal im Kalenderjahr. Ist keine Vorsitzende/kein Vorsitzender oder Stellvertreterin/Stellvertreter vorhanden, so beruft der Vorsitzende der Verbandsvertretung den Verwaltungsrat ein.

(2) Die/der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Bischofs von Essen einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn sie/er dies für erforderlich hält.

(5) Die Sitzung des Verwaltungsrates wird von der/ dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Leitung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist er nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen im Verwaltungsrat werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(5) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen.

Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Verwaltungsrates Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

§ 4

Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind entsprechend ihrem Inhalt den Mitgliedern der Verbands-

vertretung und der Geschäftsführung schriftlich bekannt zu geben.

C.

Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens elf Mitgliedern. Obligatorisch gehören ihm an:

- a) der Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinde oder ein von ihm benannter Priester des Pastoralteams,
- b) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- c) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören,
- d) eine Leiterin/ein Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder. Sie/er wird von den Leiterinnen/Leitern der auf dem Gebiet der beteiligten Kirchengemeinde vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gewählt,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Darüber hinaus können dem Kuratorium angehören:

- a) ein in Absprache mit dem Pfarrer vom Bischöflichen Generalvikariat für die Mitarbeit im Kuratorium beauftragtes Mitglied des Pastoralteams,
- b) zwei weitere vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Bei mehr als fünf Tageseinrichtungen innerhalb der Pfarrei ist nach vorstehendem Absatz 1 Buchstabe d) ein/eine weiterer/weitere Leiter/Leiterin zu wählen und kann die nach vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehene Anzahl auf vier erhöht werden.

§ 2

Tätigkeit des Kuratoriums

(1) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Tageseinrichtungen für Kinder stellt das Kuratorium die Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und der Geschäftsführung des Verbandes sicher.

(2) Es ist insbesondere zuständig für:

- a) Einbindung der Tageseinrichtung in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden,
- b) Förderung der religionspädagogischen Arbeit,
- c) die Entsendung von Vertretern in den Rat der Tageseinrichtungen sowie in die Elternversammlung,
- d) die Beratung über bauliche Maßnahmen,
- e) die Anhörung bei der Aufstellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder die Pfarrei betreffend.

§ 3

Sitzungen

(1) Die Vertreterin/der Vertreter der Geschäftsstelle des Verbandes führt den Vorsitz im Kuratorium.

(2) Sie/er lädt zur konstituierenden Sitzung und nach Bedarf zu weiteren Sitzungen die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder des Bischofs von Essen ist eine Sitzung einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Bei Bedarf kann die/der Vorsitzende auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn dies erforderlich ist und das Kuratorium nichts anderes beschließt.

(5) Die nach § 13 des Statuts des Zweckverbandes Beauftragten sowie die Geschäftsführung des Verbandes haben stets Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden erschienen ist. Ist es nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der Anwesenheit der/des Vorsitzenden des Kuratoriums gegeben.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei der Mindestbesetzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums ist nicht zulässig.

Beschlüsse nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) können nicht gegen die Stimme der Vertreterin/des Vertreters der Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.

(3) Die Abstimmungen im Kuratorium werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Kuratoriums Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

D Dienstordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 7 des Statutes des Zweckverbandes des Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1 Verantwortung der Geschäftsführung

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Leitung des Verbandes und seiner Einrichtungen ergibt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Betriebes der Einrichtungen,
- b) Personalverwaltung, Stellenplanung, Personalbeschaffung sowie Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Grundordnung für den kirchlichen Dienst,
- c) Sicherstellung der Qualitätserfordernisse, gemäß SGB VIII sowie des jeweils gültigen KiTa Gesetzes NRW,
- d) Sicherstellung der Personalentwicklung der Mitarbeiter/innen,
- e) Vorbereitung des Bedarfsplanes,
- f) Finanz- und Rechnungswesen,
- g) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
- h) Beschaffungswesen und Sachausstattung der Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

- i) Durchführung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- j) Sicherstellung der religionspädagogischen Ausrichtung des Verbandes,
- k) Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Solidität des Verbandes,
- l) Sicherstellung der Kontaktpflege zu anderen KiTa-Trägern, politischen Entscheidungsträgern etc.

Der Verwaltungsrat legt die inhaltlichen Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung fest. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, sind diese verpflichtet, wesentliche Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich miteinander abzustimmen. Gelingt dies nicht, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die strittige Frage dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 2 Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung unterhält diese eine Geschäftsstelle.

(2) Die Personal- und Sachausstattung richtet sich nach dem Stellen- und Wirtschaftsplan.

§ 3 Stellvertretung

(1) In die Geschäftsführung des Verbandes und seiner Einrichtungen werden bis zu zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen hauptberufliche Geschäftsführer berufen. Ist mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertreten sich die berufenen Mitglieder der Geschäftsführung gegenseitig, soweit ein Mitglied der Geschäftsführung abwesend oder an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gehindert ist.

(2) Ebenfalls zur Absicherung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes wird die kaufmännische Leitung zum/zur einzeln vertretungsberechtigten stellvertretenden Geschäftsführer/in bestimmt.

(3) Ist die Geschäftsführung insgesamt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung des Verbandes durch die Referentinnen/Referenten der Geschäftsführung, die nur zu zweit vertretungsbefugt sind

(4) Die Abwesenheit der Geschäftsführung ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung und deren Vertreter/innen nach § 3 sind im Amtsblatt des Bistums Essen bekannt zu machen.

§ 4 Gebietsleitungen

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung stellt diese/dieser nach Maßgabe des Stellenplanes Gebietsleitungen ein.

(2) Die Gebietsleitungen nehmen in den örtlichen Kuratorien die Vertretung der Geschäftsführung wahr.

§ 5

Dienstaufsicht und Dienstgebervvertretung

Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Gebietsleitungen. Die Gebietsleitungen vertreten die Geschäftsführung als Dienstvorgesetzte gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den Einrichtungen und sind Dienstgebervvertreter im Sinne § 2 Absatz 2 MAVO.

Die vorstehenden Regelungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen vom 10. April 2019, in Kraft getreten am 01. Mai 2019, außer Kraft.

Essen, 13.09.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 92 Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß § 3 (Stellvertretung) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

1. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Mirja Wolfs.
2. Kaufmännische Leitung ist Frau Anne Berger.
3. Die Referentinnen der Geschäftsführung sind
 - a) Frau Nina Höing
 - b) Frau Eva Ortmann

Essen, 13.09.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 93 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten
Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Missio-Kollekte am 24. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 94 Allerseelenkollekte 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ überwiesen werden.

Die Finanzbuchhaltung leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40,

85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,

FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 95 Ausführungsbestimmung zu Art. 14 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen vom 10.02.2012 (KABL 2012, Nr. 37)

Gemäß Art. 14 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen ist auf Antrag die Briefwahl möglich. Ein entsprechender Antrag kann

bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Der Antrag auf Briefwahl kann während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. des Büros der Verwaltungsleitung zur Niederschrift gestellt werden. Er kann daneben formlos schriftlich oder in Textform gestellt werden.

(2) Der Antrag kann auch mittels eines elektronischen Antragsformulars gestellt werden, welches auf der Internetseite des Bistums Essen www.bistum-essen.de unter der Rubrik „Pfarreien und Gemeinden“, dort unter „Kirchenvorstand“, zu finden ist.

§ 2

(1) Als Pfarrbüro im Sinne von Art. 14 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen gilt neben dem Pfarrbüro auch der Sitz der Verwaltungsleitung.

(2) Das Pfarrbüro bzw. das Büro der Verwaltungsleitung sorgt dafür, dass der Antrag dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses unverzüglich zugeleitet wird.

§ 3

Der Antrag auf Briefwahl muss bis spätestens zum Mittwoch vor der Wahl gestellt werden. Bei Antragstellungen zur Niederschrift sind die Öffnungszeiten des jeweiligen Büros zu beachten. In allen anderen Fällen kommt es für die fristgerechte Antragstellung auf den Zugang des Antrags an.

§ 4

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, 08.09.2021

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 96 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2022

Unter Hinweis auf die Artikel 690 und 691 der Synodalstatuten der Diözese Essen geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2022 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Januar	MISSIO-Kollekte für die Katecheten-ausbildung in Afrika	Binationen (4. Quartal 2021)	100	10.01.
03. Januar			100	17.01.
05. Januar			100	17.01.
07. Januar			Priesterausbildung	100
04. Februar	Opferstock ADVENIAT (letzte Leerung)	Priesterausbildung	100	14.02.
06. Februar		Caritas-Opfertag	66 2/3	14.02.
02. März		Opferstock MISEREOR (Beginn)	---	---
04. März		Priesterausbildung	100	14.03.
01. April	Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR	Priesterausbildung	100	11.04.
03. April		100	11.04.	
04. April		Binationen (1. Quartal 2022)	100	19.04.
10. April		Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land	100	19.04.
24. April	Opferstock MISEREOR (letzte Leerung)	Priesterausbildung	100	02.05.
06. Mai	100		16.05.	
08. Mai	Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe		100	23.05.
22. Mai	Kollekte für den 102. Deutschen Katholikentag		100	30.05.
29. Mai	Partnerbistum Hongkong	100	07.06.	
03. Juni	RENOVABIS, Solidaritätsaktion für Osteuropa	Priesterausbildung	100	13.06.
05. Juni		100	13.06.	
01. Jui		Priesterausbildung	100	11.07.
03. Juli		Hl. Vater - „Peterspfennig“ für die Aufgaben der Weltkirche	100	11.07.
04. Juli	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Binationen (2. Quartal 2022)	100	18.07.
05. August		Priesterausbildung	100	15.08.
02. September		Priesterausbildung	100	12.09.
11. September		100	19.09.	

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weiter-gabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
18. September	Caritas-Kollekte	Binationen (3. Quartal 2022) Priesterausbildung	50	26.09.
03. Oktober			100	17.10.
07. Oktober			100	17.10.
16. Oktober	Familienexerzitien		100	24.10.
23. Oktober	Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk MISSIO		100	31.10.
02. November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	Priesterausbildung	100	14.11.
04. November			100	14.11.
20. November	Kollekte am Diaspora-Opfertag für das Bonifatiuswerk Paderborn		100	28.11.
27. November	Opferstock ADVENIAT (Beginn)	Priesterausbildung	---	---
02. Dezember			100	12.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT		100	02.01.2023
	Weltmissionstag der Kinder für das Kindermissionswerk „Die Sternensinger“		100	16.01.2023
	Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können. (27.12.2022 - 06.01.2023)			
Tag der feierlichen Erstkommunion	Opfer der Kommunionkinder für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah

Nr. 97 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vor-

abendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 98 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt / übertragen am:

- 09.08.2021 Watteroth OMI, P. Jens, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von zunächst 50 Prozent zum 01.09.2021;
- 09.08.2021 Brysch OMI, P. Waldemar Josef, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von zunächst 50 Prozent zum 01.09.2021;
- 12.08.2021 Malinowski OSCam, P. Siegmund, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und beauftragt mit der Krankenhausseelsorge am St. Josef Krankenhaus Essen-Werden GmbH und am Ev. Krankenhaus Essen-Werden der Ev. Kliniken Essen-Mitte gGmbH mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent zum 01.12.2021.

Beendigung des Dienstverhältnisses im Bistum Essen am:

- 28.07.2021 Hullmann, Ulrike, Beendigung ihres Dienstes als Gemeindereferentin zum 31.08.2021.

Es wurden entpflichtet und in den Ruhestand versetzt am:

- 13.08.2021 Schragmann, Rolf, nach Entpflichtung zum 31.08.2021 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg, Versetzung in den Ruhestand, und weiterhin seelsorglich tätig als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg.

Es wurden entpflichtet am:

- 21.07.2021 Riebartsch OSCam, P. Norbert, von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen, mit einem schwerpunktmäßigen seelsorglichen Auftrag als Krankenhausseelsorger im Elisabeth-Krankenhaus in Essen-Huttrop und im Geriatriezentrum „Haus Berge“ in Essen-Bergeborbeck zum 30.11.2021 und Rückkehr in die Ordensniederlassung nach Freiburg;
- 28.07.2021 Hösterey, Ulrike, von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Essen zum 31.08.2021;

- 09.08.2021 Johnson OSFS, P. Mathew, von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim, mit einem schwerpunktmäßigen seelsorglichen Auftrag in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt zum 31.08.2021 wegen Versetzung in die Ordensniederlassung im Bistum Aachen;
- 31.08.2021 Kotzer, Sabine, wegen Kündigung ihres Dienstverhältnisses im Bistum.

Todesfälle:

Am Sonntag, 8. August 2021, verstarb der Diözesanpriester Dr. Rainer Alfs. Das Requiem und die Beisetzung haben auf Wunsch der Familie im engsten Kreis stattgefunden.

Am Freitag, 13. August 2021, verstarb Gerhard Belker.

Der Verstorbene, der in Essen-Haarzopf gewohnt hat, wurde am 22.10.1934 in Essen geboren und am 23.07.1960 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Gerd Belker zunächst als Kaplan in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg eingesetzt und ab Mai 1964 in der Pfarrei St. Josef und Medardus in Lüdenscheid. Während seiner zweiten Kaplansstelle wurde Kaplan Belker von Februar 1969 an mit der Aufgabe des Kreisvikars des Kreisdekanates Altena-Lüdenscheid beauftragt. Im Oktober 1973 ernannte der Bischof von Essen Gerd Belker als Pfarrer der seinerzeitigen Pfarrei St. Clemens Maria Hofbauer in Essen-Altendorf. In den Jahrzehnten als Pfarrer in Altendorf hat Gerd Belker die Zusammenarbeit von Pfarreien maßgeblich gefördert und diese vor Ort durch den so genannten „Konvent Altendorf“ vorangetrieben.

Nach seiner Entpflichtung als Pfarrer und seiner Zuruhesetzung hat ihn der Bischof als „Pastor im besonderen Dienst“ mit der seelsorglichen Mithilfe in der Akademie „Die Wolfsburg“, in der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen sowie im Exerzitienreferat des Bistums beauftragt. Diese Aufgaben hat er weiterhin mit Leidenschaft bis zu seiner Versetzung in den endgültigen Ruhestand übernommen. Darüber hinaus hat er viele Jahre als Geistlicher Beirat den Diözesanverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes im Bistum Essen begleitet.

Das Leben von Gerd Belker war inspiriert von der Spiritualität Charles de Foucaulds. Nach dessen Vorbild hat Gerd Belker selbst in entsprechender Einfachheit und Schlichtheit gelebt und maßgeblich zur Gründung und Weiterentwicklung von Priester- und Laiengemeinschaften im Bistum Essen und auf Bundesebene sowie im deutschsprachigen Raum beigetragen. Durch den Tod von Gerd Belker verlieren wir einen leidenschaftlichen und visionären Priester, der

sich für eine menschenfreundliche Kirche eingesetzt hat.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Helenenfriedhof in Essen-Altendorf, Eingang Husmannshofstraße.

Am Dienstag, 7. September 2021, verstarb Msgr. Hermann Zimmermann.

Der Verstorbene, der in Gelsenkirchen-Buer gewohnt hat, wurde am 23.02.1935 in Bochum-Wattenscheid geboren und am 23.07.1960 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Hermann Zimmermann zunächst Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Gelsenkirchen-Schalke-Nord. Seit 1965 war er als Religionslehrer am Max-Planck-Gymnasium in Gelsenkirchen-Buer sowie als Subsidiar in der Pfarrei St. Anna und kurze Zeit später in St. Barbara in Gelsenkirchen-Buer-Erle tätig. Im Jahr 1970 wurde er zum Gymnasialpfarrer ernannt und übernahm ab Sommer 1971 als Subsidiar zusätzlich priesterliche Dienste an der Pfarrei St. Ludgerus in Gelsenkirchen-Buer, für die er im Mai 1982 als Pfarrer ernannt wurde. Im Jahr 1992 wurde er zusätzlich als Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Gelsenkirchen-Buer-Schaffrath ernannt, für die er ab dem Jahr 1994 Rektoratspfarrer war. Hermann Zimmermann gehörte damit zu den ersten Priestern im Ruhrbistum, die zwei Pfarreien leiteten; in diesem Zusammenhang warb er für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit über Pfarreigrenzen hinweg.

Im Oktober 1996 wurde Hermann Zimmermann zum Dechanten des Dekanates Gelsenkirchen-Horst und im Januar 2002 zum Definitor des neuen Dekanates Gelsenkirchen-Buer gewählt.

Mit der Neuerrichtung der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen im August 2007 ernannte ihn der Bischof von Essen als Pastor mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Ludgerus in Gelsenkirchen-Buer.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand im September 2009 war Hermann Zimmermann bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres als Pastor im besonderen Dienst in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Josef in Gelsenkirchen-Buer-Scholven, tätig. Solange es seine Gesundheit zuließ, leistete er auch darüber hinaus weiterhin gerne priesterliche Dienste in der Propsteipfarrei.

Nicht zuletzt aufgrund seiner Herkunft aus einer Bergarbeiterfamilie war Hermann Zimmermann den Menschen im Ruhrgebiet nah. Vom Zweiten Vatikanischen Konzil und der Würzburger Synode geprägt,

war er ein engagierter, den Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen zugewandter Priester.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Hauptfriedhofs in Gelsenkirchen-Buer.

Am Donnerstag, 9. September 2021, verstarb Gerhard Schürmann.

Der Verstorbene, der in Bochum gewohnt hat, wurde am 16.03.1935 in Lüdenscheid geboren und am 23.07.1960 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Gerhard Schürmann zunächst als Neupriester in St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke und im Anschluss als Kaplan in St. Georg in Essen-Heisingen sowie ab 1965 in St. Joseph in Bochum eingesetzt. Im Jahr 1970 übernahm er zusätzlich die Aufgabe als Geistlicher Beirat des Jung-KVV im Bistum Essen.

Im Jahr 1972 ernannte ihn der Bischof von Essen als Pfarrer der Pfarrei St. Meinolphus-Mauritius in Bochum. Von 1981 an war er Definitor des Dekanates Bochum-Mitte und versah dort ab 1992 das Amt des Dechanten. Zusätzlich zur Leitung der Pfarrei St. Meinolphus-Mauritius wurde Gerhard Schürmann im Jahr 1995 auch Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Bochum-Mitte. Dieses Amt hatte er bis zur Aufhebung der Pfarrei im Jahr 2002 inne.

Bei seiner Entpflichtung von der Aufgabe als Dechant des Dekanates Bochum-Mitte wurde Gerhard Schürmann im Jahr 2005 als Ehrendechant ernannt.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand übernahm er ab dem Jahr 2006 bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres im Jahr 2010 als Priester im besonderen Dienst weiterhin priesterliche und seelsorgliche Aufgaben in der damaligen Pfarrei St. Meinolphus-Mauritius, die im Jahr 2008 Teil der neuerrichteten Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum wurde.

Gerhard Schürmann hat in seiner langen Dienstzeit als Priester und in mehr als drei Jahrzehnten als Pfarrer der Pfarrei St. Meinolphus-Mauritius das kirchliche Leben vor Ort mitgeprägt. Gleichzeitig arbeitete er in den Kuratorien der katholischen Altenheime in der Innenstadt mit.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Friedhofs am Freigrafendamm in Bochum.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P

